

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht -

Arbeitskreisleiter: Rechtsanwalt **Peter Oppler**, München
 Stellvertreterin: Rechtsanwältin **Heike Rath**, Frankfurt
 Referenten: Rechtsanwalt **Dr. Thomas Wessely**, Brüssel
 Rechtsanwalt **Prof. Dr. Volkert Vorwerk**, Karlsruhe
 Rechtsanwalt **Dr. Wolfgang Koeble**, Reutlingen
Dr. Tillmann Prinz, Bundesgeschäftsführer der Bundesarchitektenkammer
Dr.-Ing. Jens Karstedt, Präsident der Bundesingenieurkammer
 Betreuer des Arbeitskreises: Rechtsanwalt **Dr. Klaus Saerbeck**, Hamm

1. Empfehlung

Die Dienstleistungsrichtlinie ermöglicht Preisregelungen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Dem Gesetz- und Verordnungsgeber wird empfohlen, diesen Spielraum auszuschöpfen, um auch zukünftig die Versorgung der Verbraucher/ Dienstleistungsempfänger mit qualitativ hochwertigen Architekten- und Ingenieurleistungen sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Die Abrechnung auf der Grundlage nur einer einzigen Kostenermittlung wird begrüßt, allerdings erscheint die Kostenschätzung ungeeignet. Das im Referentenentwurf vorgesehene Baukostenvereinbarungsmodell wird abgelehnt.

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht -

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Die Beibehaltung von Honorarzoneregungen (Objektliste und Punktbewertung) wird als notwendig angesehen.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Die Beschränkung des Regelungsumfangs auf die Leistungsphasen 1 bis 5 wird abgelehnt. Eine preisrechtliche Bindung für Vergabe und Objektüberwachung wird generell für notwendig erachtet

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht -

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Der Baugerichtstag hält daran fest, dass eindeutige Regelungen zur Honorierung von Leistungs-/Bauzeitänderungen erforderlich sind. Der derzeitige Entwurf sollte in diesem Punkt ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis



6. Empfehlung

Die spezifischen Leistungen der Architekten/Ingenieure beim Bauen im Bestand finden im Referentenentwurf keine ausreichende Berücksichtigung. Angesichts der Bedeutung dieser Leistungen fordert der Baugerichtstag, deren Honorierung in der Neufassung der HOAI ausdrücklich zu regeln.

Abstimmungsergebnis

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht -



7. Empfehlung

7a.

Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 2 HOAI zu Abschlagszahlungen muss beibehalten werden

Abstimmungsergebnis



7b.

Eine eigenständige Regelung über die Fälligkeit der Schlusszahlung ist erforderlich.

Abstimmungsergebnis

